



Bezirksgemeinschaft Pustertal
Comunità Comprensoriale Valle Pusteria
Comunità Comprensoriala Val de Puster

DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION (2014-2016)

in Anwendung des Gesetzes Nr. 190/2012

**Genehmigt mit Beschluss des Bezirksausschusses der
Bezirksgemeinschaft Pustertal Nr. 34/BA vom 27.01.2014**



1.PRÄMISSE.....	3
2.DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DER BEZIRKSGEMEINSCHAFT PUSTERTAL.....	6
3.DIE UNTERSTÜTZUNG DES SÜDTIROLER GEMEINDENVERBANDES	7
4.DIE ANSPRECHPERSONEN.....	7
5.DELEGATIONSPRINZIP – PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT – MITVERANTWORTUNG	7
6.DER METHODOLOGISCHE ANSATZ ZUR PLANERSTELLUNG.....	8
7.DER ABLAUF DER PLANERSTELLUNG.....	10
7.1.SENSIBILISIERUNG UND MITEINBEZIEHUNG DER DIENSTSTELLENLEITER.....	11
7.2.FESTLEGUNG BESONDERS KORRUPTIONSGEFÄHRDETER ARBEITSABLÄUFE (VERZEICHNIS DER KORRUPTIONSGEFÄHRDETEN ARBEITSABLÄUFE) UND MÖGLICHER RISIKEN (RISIKOVERZEICHNIS).....	12
7.3.VORGESCHLAGENE PRÄVENTIONS- UND KONTROLLMASSNAHMEN	12
7.4.AUSARBEITUNG UND GENEHMIGUNG DES PLANS.....	13
7.5.PERSONALSCHULUNG.....	13
8.ALLGEMEINE ORGANISATIONSBEZOGENE MASSNAHMEN.....	13
9.KONTROLLSYSTEM UND SICHERUNGSMASSNAHMEN.....	15
10.FORTSCHREIBUNG DES KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSPANS.....	16
10.1.FORTSCHREIBUNGSMODALITÄTEN.....	16
10.2.FORTSCHREIBUNGSRHYTHMUS.....	16
RISIKOKATALOG/RISIKOVERZEICHNIS MIT SICHERUNGSMASSNAHMEN, ZEITPLAN, INDIKATOREN UND VERANTWORTLICHKEITEN.....	16
GESETZESANHANG.....	17



1. PRÄMISSE

Die kürzlich erlassenen Gesetzesbestimmungen zur Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung sehen eine Reihe von spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen vor, die einschneidende Auswirkungen auf Organisation und Arbeitsverhältnisse der öffentlichen Verwaltungen und Gebietskörperschaften haben.

Transparenz und **Integrität des Handelns** in der öffentlichen Verwaltung werden auch angesichts der Forderungen der internationalen Gemeinschaft (OECD, Europarat usw.) immer dringlicher.

Das **Gesetz Nr. 190/2012** mit Bestimmungen zur Vorbeugung und Unterdrückung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung schreibt auch den Bezirksgemeinschaften verbindlich vor, **Korruptionspräventionspläne** zu erstellen. Dies sind Instrumente, die aufzeigen, wie sich die Körperschaft zur Vermeidung nicht ordnungsgemäßem Handelns organisiert hat.

Die Gesetzesmaßnahme dient der Umsetzung der von der Studiengruppe Transparenz und Korruption des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung geleisteten Untersuchungsarbeit und zeigt, welche Aufmerksamkeit der Gesetzgeber der Integrität und Transparenz von Verwaltungshandlungen auf sämtlichen Ebenen schenkt, beides Voraussetzungen für den korrekten Einsatz der öffentlichen Ressourcen.

Unter Berücksichtigung der Sonderstellung der Ordnung der Bezirksgemeinschaften der Autonomen Provinz Südtirol sieht Gesetz Nr. 190/2012 unter Artikel 1, Absatz 60 vor, dass innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen der Vereinigten Konferenz Übereinkommen getroffen werden, in denen die spezifischen Obliegenheiten der örtlichen Körperschaften und der Rechtssubjekte des Privatrechts, die ihrer Kontrolle unterstehen, sowie die entsprechenden Fristen für die zügige und vollständige Umsetzung der im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen geregelt werden.

Gegenstand der Übereinkommen sind:

- a) die Erstellung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention von Seiten der einzelnen Verwaltungen und Übermittlung desselben an die Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen (Dipartimento della Funzione Pubblica);
- b) die Einführung von Bestimmungen zur Festlegung der für öffentliche Bedienstete verbotenen Aufträge durch die einzelnen Verwaltungen;



- c) die Einführung eines Verhaltenskodexes in Einklang mit den Grundsätzen des kürzlich erlassenen D.P.R. Nr. 62 vom 16.04.2013 durch die einzelnen Verwaltungen.

Artikel 1, Absatz 61 des Gesetzes Nr. 190/2012 sieht zudem vor, dass durch Übereinkommen im Rahmen der Vereinigten Konferenz die Obliegenheiten festgelegt werden, welche die Autonome Region Trentino-Südtirol, die Autonomen Provinzen von Trient und Bozen, die örtlichen Körperschaften sowie die öffentlichen Körperschaften und die Rechtssubjekte des Privatrechts, die ihrer Kontrolle unterstehen, zur Umsetzung der Folgedekrete, die auf Grundlage dieses Gesetzes erlassen werden, erfüllen müssen.

Die Vereinigte Konferenz Staat-Regionen vom 24.07.2013 hat das vorgesehene Übereinkommen verabschiedet, das für die Verwaltungen als Frist für die Einführung des Korruptionsbekämpfungsplans den 31. Januar 2014 festlegt.

Mit dem Übereinkommen wurde bei der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen auch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Regionen und der örtlichen Körperschaften eingerichtet, die Kriterien für die Festlegung der für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen verbotenen Aufträge ausarbeitet; diese bilden den Bezugsrahmen für die Regionen und örtlichen Körperschaften.

Im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 33 vom 14.03.2013 wurden die Veröffentlichungs- und Transparenzpflicht der öffentlichen Verwaltung neu geregelt. Diesem Dekret folgte als weiterer "Ableger" des sogenannten Antikorruptionsgesetzes das gesetzesvertretende Dekret Nr. 39 vom 14.03.2013, das sogenannte Inkompatibilitätsraster für die Führungspositionen der Verwaltungen von Staat und Gebietskörperschaften (Regionen, Provinzen, Bezirksgemeinschaften und Gemeinden) sowie der von diesen kontrollierten Körperschaften des Privatrechts vorsieht.

Dies sind alles Schritte auf dem Weg hin zur Erneuerung der öffentlichen Verwaltung, den die Bezirksgemeinschaft Pustertal nicht nur aus reiner Pflichterfüllung sondern mit Überzeugung, Ernsthaftigkeit und Pragmatismus beschreiten will; auch weil die Erneuerung zunehmend von der Öffentlichkeit eingefordert wird, die sich der Tragweite und Verbreitung von Korruptionsphänomenen in der öffentlichen Verwaltung immer mehr bewusst wird.

Ogleich das gesetzesvertretende Dekret Nr. 150 vom 27.10.2009 unter Artikel 14 (Das unabhängige Organ für die Leistungsevaluierung überwacht die Funktionsweise des gesamten Systems für Bewertung, Transparenz und Integrität der internen Kontrollen) und der Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 über Integrität und Verhaltenspflichten der Inhaber öffentlicher Ämter (Transparenz ist das



Instrument zur Vorbeugung und allfälligen Erkennung von Situationen, in denen sich Formen von Illegalität und Interessenskonflikten einstellen können) ganz klar die Prioritäten und den Geltungsbereich festlegen, ist es das Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012, das unter Artikel 1, Absatz 5 allen öffentlichen Verwaltungen die Pflicht auferlegt:

- a) einen Korruptionspräventionsplan mit Bewertung des Grads der Korruptionsgefährdung der verschiedenen Ämter und mit Angabe der organisationsbezogenen Präventionsmaßnahmen;
- b) geeignete Maßnahmen für die Auswahl und die Schulung des Personals in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen,

auszuarbeiten, zu genehmigen und der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen zu übermitteln.

Am 12.07.2013 hat der Minister für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung den von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen anhand der Leitlinien des interministeriellen Komitees zur Korruptionsbekämpfung ausgearbeiteten Vorschlag für den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan der Antikorruptionsbehörde CIVIT übermittelt, die ihn am am 11. September mit Beschluss Nr. 72/2013 genehmigt hat.

Dieser Plan bildet einerseits die Grundlage für die Entwicklung einer gesamtstaatlichen Strategie zur Korruptionsprävention gemäß Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 und entsprechender Durchführungsverordnungen und andererseits die Voraussetzung für die Ausarbeitung und Annahme eines Dreijahresplans zur Korruptionsprävention durch die einzelnen Verwaltungen. Die Strategie wird im Rahmen der Vereinigten Konferenz vervollständigt, wenn die für Regionen und örtliche Körperschaften geltenden Anwendungsmodalitäten einiger Vorschriften festgelegt werden. Hervorzuheben ist, dass das Modell von Gefährdungsatlas und Handhabung der korruptionsgefährdeten Arbeitsabläufe die Qualität des für die Erstellung des vorliegenden Dreijahresplans zur Korruptionsbekämpfung verfolgten Modells bestätigt. Dieser Dreijahresplan umfasst, in Einklang mit den Anweisungen des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans, **sowohl eine Analyse des Korruptionspotentials von Aufgaben und Tätigkeiten als auch ein System von Maßnahmen, Verfahren und Kontrollen zur Vorbeugung von Situationen, die Transparenz und Integrität der Handlungs- und Verwaltensweisen der Mitarbeiter beeinträchtigen.**

Der vorliegende Plan verweist abschließend auf das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität.

Das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität wird sofort nach seiner Annahme zu einem Teil des vorliegenden Korruptionspräventionsplans, mit dem es koordiniert und durch spätere Überwachungs- und



Fortschreibungsmaßnahmen dynamisch abgeglichen werden muss.

Der vorliegende Korruptionspräventionsplan knüpft zudem an die strategische und operative Planung der Verwaltung an.

2. DIE ORGANISATIONSSTRUKTUR DER BEZIRKSGEMEINSCHAFT PUSTERTAL

Die Bezirksgemeinschaften sind im Sinne von Artikel 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 279 vom 22. März 1974 Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie wurden errichtet, um die Aufwertung und den Schutz von ganz oder teilweise in Berggebieten liegenden Flächen durch die Beteiligung der Bevölkerung an der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Entwicklung zu fördern. Dieses Sachgebiet wird durch das Landesgesetz Nr. 7 vom 20. März 1991 (Ordnung der Bezirksgemeinschaften) geregelt.

Im Besonderen sieht Art. 2 des ob genannten Landesgesetzes vor, dass die Bezirksgemeinschaft die gemeinsamen Belange des Bezirkes verfolgt und die Maßnahmen für die kulturelle, soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung fördert und koordiniert und sie gegenüber den zuständigen Behörden vertritt. Die Absätze 2 und 3 des ob genannten Artikels 2 sehen vor, dass das Land und die Gemeinden der Bezirksgemeinschaft Aufgaben übergemeindlichen Charakters übertragen können und dass die Bezirksgemeinschaft außerdem die Zuständigkeiten wahrnimmt, die ihr mit Landesgesetz übertragen werden.

Der Grundsatz der Rollentrennung zwischen politischer und technischer Komponente bedeutet für die Bezirksgemeinschaft Pustertal einerseits die Anerkennung der verwaltungspolitischen Weisungs- und Kontrollfunktion der gewählten Regierungsorgane und andererseits die Zuweisung von Führungsaufgaben an die Organisationsstruktur mit der damit verbundenen Übertragung einer hohen Produkt- und Ergebnisverantwortung an die Dienststellenleitung sowie an all jene, die Tätigkeiten ausüben, welche eine hohe Professionalität und Spezialisierung erfordern.

Die Organisationsstruktur der Bezirksgemeinschaft Pustertal, die mit Ratsbeschluss Nr. 25/BR vom 26.11.2003 wurde, sieht vor, dass der organisatorische Aufbau der Bezirksgemeinschaft Pustertal sich in folgende Bereiche gliedert:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Sozialer Bereich
- c) Technischer Bereich

Die ob genannten Bereiche sind in fünf Abteilungen gegliedert, welche ihrerseits in 17 Dienstbereiche und 47 Organisationseinheiten / Strukturen unterteilt sind.



3. DIE UNTERSTÜTZUNG DES SÜDTIROLER GEMEINDENVERBANDES

Um die Erstellung des Korruptionspräventionsplans in die Wege zu leiten, hat die Bezirksgemeinschaft Pustertal die Unterstützung des Südtiroler Gemeindenverbandes – Bereich Ausbildung - und die Betreuung, die dieser bietet, in Anspruch genommen. Im Rahmen des begleiteten Prozesses konnten die Methoden für Risikoanalyse und Risikomanagement sowie für die Ausarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen ständig verfeinert und vereinheitlicht werden. Dies war auch dank einer Gegenüberstellung von vergleichbaren Realitäten und dank der Zusammenarbeit mit den Gemeinden auf dem Gebiet der Bezirksgemeinschaft Pustertal möglich.

Der bedeutende Beitrag der Gemeindenverbände bei der Begleitung des Prozesses zur Förderung von Integrität und Transparenz wurde unter anderem auch im kürzlich erlassenen gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan hervorgehoben.

4. DIE ANSPRECHPERSONEN

Angesichts der Größe der Körperschaft und der Komplexität der Materie können, zur Erreichung der größtmöglichen Effektivität der Korruptionsvermeidung und -bekämpfung, Ansprechpersonen für Integrität ernannt werden. Diese unterstützen den Antikorruptionsbeauftragten, der in jedem Falle die vom Gesetz vorgesehene, nicht delegierbare Verantwortung alleine trägt.

Falls erforderlich, können aus denselben Gründen auch Ansprechpersonen für interne Kontrollen und Transparenz ernannt werden.

Zur Erreichung der gemeinsamen Ziele Legalität, Effektivität und Effizienz sollten sich die Ansprechpersonen in ihrer Tätigkeit gegenseitig und synergetisch ergänzen.

Die Abstimmung und Koordinierung, die für eine korrekte Ausübung dieser Aufgabe erforderlich sind, werden in der Folge durch Anweisungen formalisiert, die der Sekretär der Bezirksgemeinschaft in seiner Funktion als Antikorruptionsbeauftragter erteilt.

5. DELEGATIONSPRINZIP – PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT – MITVERANTWORTUNG

Die Ausarbeitung des vorliegenden Plans sieht - dem Delegationsprinzip zufolge - die größtmögliche Einbeziehung der Führungskräfte der Bezirksgemeinschaft Pustertal sowie der Dienststellenleiter und der Sprengel- und Strukturleiter der Körperschaft. Ausgehend von diesem Ansatz sind die ob



genannten Führungskräfte sowie Sprengel- und Strukturleiter zur aktiven und mitverantwortlichen Zusammenarbeit bei der Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung eines integren Handelns aller Bediensteten innerhalb der Organisation verpflichtet.

In diesem Sinne wurden diesen Verantwortlichen folgende Aufgaben übertragen bzw. zugewiesen:

- a) Mitarbeit bei der Organisationsanalyse und der Feststellung der Schwachstellen;
- b) Mitarbeit bei der Erstellung des Risikoatlasses der einzelnen Organisationsstrukturen und respektiven Arbeitsabläufe durch Festlegung, Bewertung und Definition der Risikoindikatoren;
- c) Planung und Ausarbeitung von Aktionen und Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, um Korruption und nicht integres Handeln am Arbeitsplatz zu vermeiden.

Durch die Einführung und Verschärfung allgemeiner, bereichsübergreifend anwendbarer Verfahrensregeln können Schwachstellen, Funktionsmängel und Überlappungen, welche die operative Qualität und Effizienz der Verwaltung beeinträchtigen, in Angriff genommen und überwunden werden.

6. DER METHODOLOGISCHE ANSATZ ZUR PLANERSTELLUNG

Das primäre Ziel des Korruptionspräventionsplans ist, den Monitoring- und Überprüfungsprozess der Handlungs- und Verhaltensintegrität des Personals der Verwaltung der Bezirksgemeinschaft Pustertal durch ein System von Präventivkontrollen und organisatorischen Maßnahmen langfristig sicherzustellen.

Dadurch wird einerseits dem Risiko einer Imageschädigung durch unkorrektes oder rechtswidriges Verhalten der Beschäftigten entgegengewirkt und andererseits die Wirksamkeit der entwickelten Maßnahmen erhöht, was auch der Sicherstellung einer korrekten Verwaltung der Körperschaft dient.

Die bei der Planerstellung **angewendete Methodik** fußt auf zwei Ansätzen, die im Organisationsbereich (Banken, multinationale Unternehmen, öffentliche Verwaltungen aus dem Ausland) als Exzellenzbeispiele gelten und diese Probleme bereits erfolgreich in Angriff genommen haben. Diese Ansätze werden in der Folge kurz beschrieben.

Der **Ansatz der standardisierten Systeme**, der seinerseits auf folgenden zwei Grundsätzen fußt:



- a) **Grundsatz der tätigkeitsbegleitenden Dokumentation;** dieser Grundsatz sieht vor, dass Kohärenz und Angemessenheit aller Operationen und Handlungen eines Verfahrens nachvollziehbar sein müssen, damit die Verantwortung für die Tätigkeitsplanung, Validierung, Genehmigung, Durchführung immer zugewiesen werden kann;
- b) **Grundsatz der kontrollbegleitenden Dokumentation;** dieser Grundsatz sieht vor, dass jede Supervisions- und Kontrolltätigkeit vom Verantwortlichen dokumentiert und unterschrieben wird.

In Einklang mit diesen Grundsätzen müssen alle Verfahren, Checklisten, Kriterien und anderen Instrumente, die Einheitlichkeit, Transparenz und gewährleisten, formalisiert werden.

Der Ansatz nach GvD Nr. 231/2001 - der in bestimmten Fällen Anwendung findet und für den öffentlichen Bereich nicht zwingend vorgeschrieben ist - sieht vor, dass die Körperschaft für begangene Vergehen - selbst wenn diese in ihrem Interesse und zu ihrem Vorteil begangen wurden - **nicht verantwortlich ist, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:**

- a) wenn die Körperschaft beweisen kann, dass das Führungsorgan vor Begehung der Tat geeignete **Organisations- und Führungsmodelle zur Vermeidung solcher Vergehen** eingeführt und wirksam umgesetzt hat;
- b) wenn eine mit autonomen Initiativ- und Kontrollbefugnissen ausgestattete Einrichtung der Körperschaft mit der Aufsicht über Funktionsweise und Einhaltung der Modelle sowie mit ihrer Fortschreibung beauftragt wurde;
- c) wenn diese Einrichtung die Aufsicht nicht unterlassen oder unzureichend ausgeübt hat.

Hervorzuheben ist, dass diese **Ansätze** vollständig **in Einklang stehen mit den Richtlinien der Studienkommission für Transparenz und Korruption des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Vereinfachung** (die Risikomanagement zu einem grundlegenden Element für jedes, auf Bekämpfung dieser Phänomene ausgerichtete Führungskonzept erklären); **mit den Leitlinien des interministeriellen Komitees** (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) zur Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans gemäß Gesetz 190 vom 06.11.2012 durch die Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen; sowie **mit dem gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan**, der von der Antikorruptionsbehörde CIVIT am 11. September 2013 genehmigt wurde.



7. DER ABLAUF DER PLANERSTELLUNG

Bei der Planerstellung sind verschiedene, in den Leitlinien des interministeriellen Komitees ausdrücklich genannte Aspekte berücksichtigt worden (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013):

- a) Die Miteinbeziehung der Verantwortungsträger aus besonders korruptionsgefährdeten Bereichen bei der Analyse, Bewertung, Ausarbeitung und Festlegung von Maßnahmen sowie bei der Überwachung der Planumsetzung. Diese Tätigkeit - die eine angemessene Ausbildung über die Zielsetzungen und Instrumente des Planes nur ergänzt, nicht ersetzt - war der Ausgangspunkt für die Festlegung von wirksamen, auf die Bedürfnisse der Bezirkskommunität Pustertal zugeschnittenen Präventionsmaßnahmen.
- b) Die Erhebung der bereits ergriffenen sowie der in Zukunft geplanten Sicherungsmaßnahmen (striktere Verfahrensregeln, spezifische Kontrollen, Ex-Post-Bewertungen der erzielten Ergebnisse, besondere Maßnahmen für Organisation und Personalverwaltung der Dienststellen, besondere Transparenzmaßnahmen in Bezug auf geleistete Tätigkeiten). Auf diese Art ist ein Plan entstanden, der als Fortsetzung des von der Verwaltung eingeschlagenen Wegs alle jene positiven Erfahrungen systematisch aufgreift, die mit den Zielsetzungen des Plans vereinbar sind.
- c) Die Miteinbeziehung der verschiedenen Interessensträger, einschließlich der Gemeinden des Wirkungsbereichs der Bezirkskommunität Pustertal. Dadurch soll die Sichtweise der Nutznießer der Dienste der Bezirkskommunität eingebracht werden und den Betroffenen gleichzeitig bewusst gemacht werden, mit welchem Einsatz die Integrität und Transparenz im Handeln der Beschäftigten auf allen Ebenen gestärkt und gefördert wird.
- d) Die Schaffung von Synergien mit bereits bestehenden und geplanten Transparenzmaßnahmen, durch:
 - Verweis auf den Inhalt des zukünftigen Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität als Teil des Dreijahresplans für Korruptionsbekämpfung;
 - Aktivierung eines Systems für die Informationsübertragung zur institutionellen Internetseite der Körperschaft;
 - Aktivierung des Bürgerzugangs im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013.
- e) Die Planung und Umsetzung spezifischer Schulungsmaßnahmen für alle Beschäftigten der Verwaltung, besonders für den Antikorruptionsbeauftragten und die Verantwortlichen der stark



korruptionsgefährdeten Dienststellen, zum Themenkreis Legalität und Ethik des individuellen Handelns;

- f) der Inhalt des neuen Verhaltenskodex des öffentlichen Beamten gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16. April 2013, in Erwartung seiner Übernahme in die Kollektivverträge.

Im Sinne des Rundschreibens Nr. 1 vom 25.01.2013 der Abteilung für öffentliches Verwaltungswesen wurde es zudem als angemessenen erachtet, den Begriff Korruption auf all jene Situationen auszudehnen bei denen *„eine Person im Zuge der Verwaltungstätigkeit die ihr übertragenen Befugnisse zum eigenen Vorteil missbraucht (...) Korruption umfasst auch Handlungen, die strafrechtlich nicht relevant sind, folglich also nicht nur das gesamte Spektrum der Verbrechen gegen die öffentliche Verwaltung gemäß Titel II, Absatz I des Strafgesetzbuches sondern auch all jene **Situationen, in denen sich - unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz - aus der Nutzung der übertragenen Befugnisse zu privaten Zwecken Missstände in der Verwaltung ergeben.**“*

7.1. Sensibilisierung und Miteinbeziehung der Dienststellenleiter

Ein erster Schritt in die gewünschte Richtung besteht darin, die Wahrnehmung des Problems der Verhaltensintegrität in der Bezirksgemeinschaft Pustertal zu steigern.

Im Bewusstsein, wie wichtig es ist, dass die Zielsetzungen und Erstellungsmodalitäten des Korruptionsbekämpfungsplans von allen mitgetragen werden, wurde in dieser Schulungsphase besonderes Augenmerk auf die Sensibilisierung und Beteiligung der Dienststellenleiter gelegt und dabei anlässlich verschiedener Treffen hervorgehoben, dass der Plan nicht nur die Tätigkeiten umfasst, die in Artikel 1, Absatz 16 des Gesetzes Nr. 190/2012 genannt werden (Genehmigungen oder Konzessionen; Auswahlverfahren bei der Vergabe von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen; Gewährung und Ausschüttung von Zuschüssen, Beiträgen, Beihilfen und wirtschaftlichen Vergünstigungen jeglicher Art an öffentliche und private Körperschaften; Auswahlverfahren bei der Personaleinstellung und Wettbewerbe bzw. Prüfungen für Beförderungen), sondern auf Grundlage der Analyse aller integritätsgefährdeter Tätigkeitsbereiche der Bezirksgemeinschaft Pustertal erstellt wird. Bei den ob genannten Treffen wurde immer wieder die Bedeutung eines ethisch rechtmäßigen Verhaltens aller Bediensteten hervorgehoben.

- #### 7.2. Festlegung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsabläufe (Verzeichnis der korruptionsgefährdeten Arbeitsabläufe) und möglicher Risiken (Risikoverzeichnis)



Alle Arbeitsabläufe, die unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Bezirksgemeinschaft Pustertal korruptionsgefährdet sind, wurden ihrer Priorität nach vom Generalsekretär ausgewählt und nach Bestätigung der Verantwortlichen im Sinne der Antikorruptionsbestimmungen ihrem Gefährdungsgrad nach eingestuft.

In Einklang mit dem GvD Nr. 231/2001 und den Schlussfolgerungen der Studienkommission für Transparenz und Korruption (Bericht vom 30.01.2012) wurden für die Festlegung der Priorität Methoden des **Risikomanagements** angewendet, wobei jedem Arbeitsablauf ein Risikoindex zugeteilt wurde, der das Gefährdungspotential widerspiegelt und einen Vergleich mit anderen kritischen Arbeitsabläufen ermöglicht.

Das Risiko wurde anhand von zwei Aspekten bewertet:

- a) **Eintrittswahrscheinlichkeit**, d.h. die Abwägung der Wahrscheinlichkeit, dass das Risiko in einem bestimmten Arbeitsablauf auftritt z.B. in Zusammenhang mit Ermessensausübung, Entscheidungsspielraum oder Tätigkeiten mit Außenkontakt;
- b) **Schadensausmaß**, d.h. die Einschätzung des materiellen oder Image - Schadens, der bei Eintritt des Risikos entsteht.

Der Risikoindex ist das Produkt dieser beiden Variablen, für die jeweils eine quantitative Skala vereinbart wurde; je höher der Risikoindex, desto anfälliger ist der Arbeitsablauf für das Eintreten von Handlungen oder Verhaltensweisen, die vom Grundsatz der Integrität und Transparenz abweichen. In den Plan aufgenommen wurden neben den Arbeitsabläufen gemäß Artikel 1, Absatz 16, Gesetz Nr. 190/2012 alle Abläufe mit **„mittlerem“** oder **„hohem“** Risikoindex sowie andere **„kritische“** Arbeitsabläufe, deren Risikoindex sich bei einer genaueren Untersuchung als **„niedrig“** erwiesen hat.

7.3. Vorgeschlagene Präventions- und Kontrollmaßnahmen

Für alle Arbeitsabläufe, die im Verzeichnis aufgrund ihres Risikoindex als **kritisch** eingestuft wurden, ist ein **Aktionsplan** erstellt worden, der für jedes als vorhersehbar eingestufte Risiko (d.h. für jedes Risiko mit **hohem oder mittlerem**, in einigen besonderen Fällen aber auch **niedrigem** Risikoindex) mindestens eine Maßnahme vorsieht und gleichzeitig Instrumente für die wirksame Umsetzung plant und entwickelt sowie bereits vorhandene Instrumente auflistet.

Im Besonderen müssen dabei für jede geplante, noch nicht bestehende Maßnahme der vorgesehene **Zeitplan** und die **Verantwortlichkeit** für deren Realisierung und Umsetzung im Sinne eines *Projektmanagements* angeführt werden. Wo die Realisierung der Maßnahme dies zulässt, wurden auch Indikatoren vorgesehen, die in jedem Falle auf die, in den Planungsdokumenten für diese Ziele angewendeten Vorkehrungen verweisen.



Diese Gliederung der Maßnahmen und Quantifizierung der erwarteten Ergebnisse ermöglicht eine **regelmäßige Überprüfung** der Einhaltung des vorgesehenen Zeitplans und der Verantwortlichkeiten für die Maßnahmen und Kontrollsysteme, die im Korruptionsbekämpfungsplan vorgesehen sind.

Durch die Überwachung und Bewertung der Planumsetzung kann der Plan im Lauf der Zeit zunehmend formalisiert und effizienter gestaltet werden.

7.4. Ausarbeitung und Genehmigung des Plans

Der Ausarbeitung dieses Dreijahresplans zur Korruptionsprävention liegt die systematische Erfassung aller von den Verantwortlichen vorgeschlagenen und validierten operativen Maßnahmen sowie aller allgemeinen Maßnahmen gemäß Gesetz Nr. 190/2012 zu Grunde. Besonderes Augenmerk wurde der operativen und finanziellen **Machbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen** gewidmet, die auf ihre Vereinbarkeit mit den anderen Planungsinstrumenten der Körperschaft (Haushaltsvoranschlag, programmatischer Bericht zum Haushaltsvoranschlag, Haushaltsvollzugsplan, Leitlinien usw.) überprüft wurden. Ausgaben oder Investitionen, welche die finanziellen Möglichkeiten der Körperschaft überschreiten, wurden vermieden.

7.5. Personalschulung

Um die Effektivität des Plans zu maximieren, sind, wie im gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan vorgesehen, Informationsveranstaltungen/Schulungen für die Bediensteten zu den Planinhalten vorgesehen.

Neben Zweck und Inhalt des Plans werden Themen des ethischen und rechtmäßigen Handelns sowie Neuheiten über die disziplinar- und strafrechtlichen Folgen des nicht integren Verhaltens öffentlich Bediensteter behandelt.

Durch die Führung der Anwesenheitsliste wird eine der im Gesetz 190/2012 vorgesehenen Pflichten erfüllt, die mit dem Rundschreiben der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen vom 25. Januar 2013 bekräftigt wurde.

8. ALLGEMEINE ORGANISATIONSBEZOGENE MASSNAHMEN

In der Folge werden die allgemeinen organisationsbezogenen Maßnahmen aufgelistet, welche die Bezirksgemeinschaft Pustertal im Sinne des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012 in Einklang mit der eigenen Organisationsstruktur zu ergreifen gedenkt.

In Bezug auf die im Gesetz angestrebte Einführung einer geeigneten, **systematischen Personalrotation** in den korruptionsgefährdeten Bereichen überprüft die Verwaltung, ob die Einführung multifunktionaler



Aufgabenbereiche, die eine solche Rotation erlauben und die Konsolidierung von "**privilegierten**" Positionen bei der direkten Abwicklung von korruptionsgefährdeten Tätigkeiten verhindern, zweckmäßig und opportun ist. Dabei müssen jedoch die **Kontinuität und Einheitlichkeit der Ausrichtung und die fachliche Kompetenz der Strukturen** erhalten bleiben. Angesichts der derzeitigen Personalausstattung der Körperschaft, der Besonderheiten bei der Handhabung kritischer Arbeitsabläufe sowie der Tatsache, dass Operativität und Kontinuität der Dienste gewährleistet werden müssen, führt die Verwaltung unter den verschiedenen Maßnahmen die heute denkbaren Möglichkeiten einer Personalrotation an.

Die Verwaltung **verpflichtet sich** zudem – im Sinne der Bestimmungen von Artikel 1, Absatz 9, Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 - Folgendes zu gewährleisten:

- a) Die Umsetzung der **Bestimmungen zur Meldung rechtswidrigen Verhaltens durch die Beschäftigten, die darüber Kenntnis erlangt haben** (gemäß Gesetz Nr. 190/2012), einschließlich der erforderlichen Schutzmechanismen und unbeschadet der Sicherung des Wahrheitsgehalts zum Schutz des Beschuldigten;
- b) Die Einführung, in Übereinstimmung und Beachtung der Landesbestimmungen, von Maßnahmen die gewährleisten, dass nicht nur die eigenen Beschäftigten sondern, soweit möglich, auch alle Mitarbeiter der Verwaltung, die leitenden Beamten und Beauftragten der Ämter, welche direkt mit den Behörden zusammenarbeiten, die Mitarbeiter der Warenlieferanten, Dienstleistungserbringer und Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung die Bestimmungen des **Verhaltenskodex der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen** gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62/2013 **einhalten**;
- c) Die Einführung von Maßnahmen für die effektive Umsetzung der **Disziplinarhaftung der Beschäftigten** im Falle eines Verstoßes gegen die Verhaltenspflichten, einschließlich der Pflicht, die Vorschriften des Dreijahresplans zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten.
- d) Die Einführung von Maßnahmen zur Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen über die **Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Ämtern und Aufträgen** gemäß Gesetz Nr. 190/2012 auch nach Beendigung des Dienstes oder Auftrags (gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39/2013 zur Einführung von Inkompatibilitätsrastern für Führungspositionen in staatlichen und örtlichen Verwaltungen sowie in privatrechtlichen Körperschaften mit Beteiligung der öffentlichen Verwaltung).



- e) Die Einführung von Maßnahmen zur Überprüfung der Umsetzung der geltenden Bestimmungen zur **Erteilung von externen Aufträgen** gemäß Gesetz Nr. 190/2012.
- f) Die Ausarbeitung von **Maßnahmen zur Kenntnisnahme** des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention, die auch das Thema Drehtüreffekt einbeziehen - für neue Beschäftigte unmittelbar bei deren Einstellung und für das Personal im Dienst in regelmäßigen Zeitabständen.
- g) Die Ergänzung des vorliegenden Plans mit dem **Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität**, das folglich als **Teil des Dreijahresplans für Korruptionsprävention** zu betrachten ist.
- h) Die Forderung an die Beteiligungsbetriebe, das im gesetzesvertretenden Dekret 231/2001 vorgeschriebene Organisationsmodell soweit vereinbar mit den Vorgaben dieses Plans zu erweitern.

In Bezug auf die **Schulung**, die für die Einhaltung und die Entwicklung des Plans im Laufe der Zeit unabdingbar ist, wird festgehalten, dass das Gesetz Nr. 190/2012, in Übereinstimmung mit der UN-Konvention gegen Korruption, die von der UNO-Generalversammlung am 31.10.2003 angenommen wurde, die Bedeutung der Personalschulung in stark korruptionsgefährdeten Bereichen besonders hervorhebt. Aus diesem Grund wird den Themen der Transparenz und Integrität besondere Aufmerksamkeit gewidmet, wobei durch Informationen über die geltenden Gesetze und die Instrumente des Plans sowie durch die Vermittlung von Werten ein bewusstes ethisches Verhalten gefördert werden soll.

9. Kontrollsystem und Sicherungsmaßnahmen

In der Folge werden, unterteilt nach Dienststellen, die **Arbeitsblätter mit den Sicherungsmaßnahmen und den aktivierten Kontrollen** angeführt, die erstellt wurden für alle Arbeitsabläufe, mit "mittlerem" und "hohem" Risikoindex sowie für jene Arbeitsabläufe, für die trotz "niedrigem" Risikoindex eine Berücksichtigung im Plan und die Ausarbeitung von präventiven Kontrollmaßnahmen angemessen schien. **Insgesamt wurden 19 Arbeitsabläufe in den Dreijahresplan zur Korruptionsprävention aufgenommen und 42 Risiken festgestellt**, wobei für jedes Risiko mindestens eine geplante oder bereits vorhandene Maßnahme vorgesehen wurde. Insgesamt umfasst der Plan **61 geplante oder bereits formalisierte Maßnahmen**.

Für jede Maßnahme – auch für die bereits vorhandenen Maßnahmen – wurde der Umsetzungsverantwortliche angeführt und für Maßnahmen, deren Durchführung bereits geplant ist, wurden die erforderlichen



Realisierungszeiten, wo erforderlich auch mit Randerklärung, angegeben. Der Einsatz eines einzigen Formats gewährleistet die Einheitlichkeit und Verständlichkeit des Dokuments.

10. Fortschreibung des Korruptionsbekämpfungsplans

10.1. Fortschreibungsmodalitäten

Unbeschadet der erforderlichen Anpassungen und Angleichungen an den gesamtstaatlichen Antikorruptionsplan wird dieses Planungsdokument, genauso wie das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität, den Planungsinstrumenten der Verwaltung zugeordnet. Die Fortschreibungsmodalitäten entsprechen folglich jenen, die für diese Instrumente gelten, wobei der Stand der Zielerreichung anhand der vorgesehenen Indikatoren bei der Fortschreibung zu berücksichtigen ist.

10.2. Fortschreibungsrhythmus

Der Dreijahresplan zur Korruptionsbekämpfung, die Maßnahmenpriorität, der Gefährdungskatalog und die Gewichtung der Integritätsrisiken sind in jährlichen Abständen und, wenn die Anpassung an allfällige Gesetzesbestimmungen oder an die Neuorganisation von Arbeitsabläufen und Aufgaben dies erfordern, auch in kürzeren Abständen zu aktualisieren.

RISIKOKATALOG/RISIKOVERZEICHNIS MIT SICHERUNGSMASSNAHMEN, ZEITPLAN, INDIKATOREN UND VERANTWORTLICHKEITEN (ANLAGE 1)



GESETZESANHANG

In der Folge werden die wichtigsten Rechtsquellen zu Transparenz und Integrität angeführt.

- Gesetz Nr. 213 vom 07.12.2012 – Dringlichkeitsbestimmungen zu Finanzen und Funktionsweise der Gebietskörperschaften und Bestimmungen zugunsten der vom Erdbeben vom Mai 2012 betroffenen Gebiete.
- Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 – Bestimmungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung.
- Gesetze Nr. 110 vom 28.06.2012 und Nr. 112 vom 28.06.2012, zur Ratifizierung von zwei, 1999 in Straßburg unterzeichneten Konventionen des Europarats.
- Gesetz Nr. 180 vom 11.11.2011 – Bestimmungen zum Schutz der Unternehmensfreiheit. Die Unternehmenssatzung.
- Gesetz Nr. 106 vom 12.07.2011 – Umwandlung des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011 mit Abänderungen, betreffend das Europäische Halbjahr – erste Dringlichkeitsbestimmungen für die Wirtschaft .
- Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 - Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption vom 31. Oktober 2003.
- Gesetz Nr. 69 vom 18.06.2009 – Bestimmungen zur Wirtschaftsentwicklung, Vereinfachung und Wettbewerbsfähigkeit sowie Bestimmungen zum Zivilprozess.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 39 vom 14.03.2013 – Neugestaltung der Regelung der Veröffentlichungspflichten, Transparenz und Verbreitung von Informationen vonseiten der öffentlichen Verwaltungen.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 33 vom 14.03.2013 – Bestimmungen über die Nichterteilbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen in den öffentlichen Verwaltungen und den kontrollierten Körperschaften des Privatrechts gemäß Artikel 1, Absatz 49 und 50 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012.



- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 150 vom 27.10.2009 – Umsetzung von Gesetz Nr. 15 vom 4. März 2009 zur Optimierung der Arbeitsproduktivität, Effizienz und Transparenz in den öffentlichen Verwaltungen.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 163 vom 12.04.2006 in geltender Fassung - Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge zur Umsetzung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 82 vom 07.03.2005 in geltender Fassung – Kodex der digitalen Verwaltung.
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 108 vom 23.04.2004 - Bestimmungen über die Einsetzung, Organisation und die Abläufe der Rolle der Führungskräfte bei den staatlichen Verwaltungen, auch mit autonomer Ordnung “.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196 vom 30.06.2003 – Datenschutzkodex.
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 165 vom 30.03.2001 – Allgemeine Bestimmungen zum Dienstrecht bei den öffentlichen Verwaltungen.
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16.04.2013 - Verordnung betreffend den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten gemäß Art. 54 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001.
- Dekret des Präsidenten der Republik 07.04.2000 Nr. 118 – Verordnung betreffend Bestimmungen zur Verfahrensvereinfachung für die Verzeichnisse der Empfänger von finanziellen Vergünstigungen.
- Ethikkodex für das öffentliche Verwaltungswesen vom 28.11.2000.
- Ethikkodex für die Verwalter der örtlichen Körperschaften – Charta von Pisa.
- Landesgesetz Nr. 16 vom 10 August 1995: Artikel 15 e 17 – Allgemeine Grundsätze.
- Beschluss der Landesregierung Nr. 4817 vom 7. Oktober 1996 - Dienstpflichten und Verhaltensregeln für das Personal der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol.



- Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008, Artikel 57 bis 70 – Disziplinarstrafen und Disziplinarverfahren.
- Un-Konvention gegen die Korruption, genehmigt mit Beschluss der Generalversammlung Nr. 58/4, vom 31.10.2003, vom italienischen Staat am 09.12.2003 unterzeichnet und mit Gesetz Nr. 116 vom 03.08.2009 ratifiziert
- Übereinkommen zwischen Regierung und örtlichen Körperschaften im Rahmen der vereinigten Konferenz vom 24.07.2013 zur Umsetzung des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012 (Art. 1, Abs. 60 und 61).
- Gesamtstaatlicher Antikorruptionsplan, gemäß Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012 von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellt und von der CIVIT am 11.09.2013 genehmigt.
- Rundschreiben Nr. 1 vom 25.01.2013 und Nr. 2 vom 29.07.2013 des Präsidiums des Ministerrates – Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen.
- Leitlinien des interministeriellen Komitees (Dekret des Ministerratspräsidenten vom 16.01.2013) für die Erstellung des gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans seitens der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen laut Gesetz Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Dekret des Ministerratspräsidenten vom 18.04.2013 betreffend die Modalitäten zur Einführung und Aktualisierung der Verzeichnisse der Lieferanten, Dienstleister und Ausführenden, die nicht Unterwanderungsversuchen der organisierten Kriminalität ausgesetzt sind, gemäß Artikel 1, Absatz 52, des Gesetzes Nr. 190 vom 06.11.2012.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 72/2013 zur Genehmigung des von der Abteilung für das öffentliche Verwaltungswesen erstellten gesamtstaatlichen Antikorruptionsplans.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 15/2013 über die Zuständigkeit für die Ernennung des Antikorruptionsbeauftragten der Gemeinden.
- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 2/2012 – Leitlinien für eine Verbesserung bei der Erstellung und Fortschreibung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität.



Bezirksgemeinschaft Pustertal
Comunità Comprensoriale Valle Pusteria
Comunité Comprensoriala Val de Puster

- Beschluss der Antikorruptionsbehörde CIVIT Nr. 105/2010 Leitlinien für die Erstellung des Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität, Art. 13, Abs. 6, Buchstabe e des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 150 vom 27. Oktober 2009.